



Statuten
des
Natur-, Vogelschutz-
und Verschönerungsvereins Unterkulm
(NVVU)

Verabschiedet an der Generalversammlung vom
Freitag, 26. März 1999, im Gemeindesaal Unterkulm:

Statuten
des Natur-, Vogelschutz- und Verschönerungsvereins Unterkulm (NVVU)

Art. 1: Name

Unter dem Namen NATUR-, VOGELSCHUTZ- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN UNTERKULM, mit Kürzel und nachstehend NVVU genannt, besteht ein Verein gemäss Art 60 ff des ZGB mit Sitz in Unterkulm.

Art. 2: Zweck:

Der Verein pflegt und fördert den Naturschutz. Das Haupttätigkeitsgebiet ist der Gemeindebann von Unterkulm.

Der NVVU setzt sich für den Schutz und die Gestaltung der heimatlichen Landschaft ein. Er ist bestrebt, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume für kommende Generationen zu pflegen, zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sind alle Teilbereiche des Umweltschutzes von Interesse.

Der NVVU kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

Der NVVU informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.

Der NVVU stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern durch Pflege der Geselligkeit.

Er pflegt den Kontakt mit den Behörden und zielverwandten Organisationen und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern: Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum 20. Geburtstag.
- c) Jugendmitgliedern (Einzelmitglieder bis zum 20. Geburtstag)
- d) Ehrenmitgliedern: Wer sich um die Ziele unseres Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- e) Kollektivmitgliedern: Juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen, usw.)
- f) Passivmitgliedern

Art. 4: Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldung an den Präsidenten.

Passivmitglieder werden alle, die dem Verein einen Betrag zukommen lassen, ohne dass dafür Aufnahmeformalitäten nötig wären.

Austretende Mitglieder haben sich schriftlich abzumelden und schulden den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5: Verbandszugehörigkeit

Der NVVU ist ein selbständiger Verein und als Sektion des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine, VANV, auch Mitglied des SVS (Schweizer Vogelschutz).

Unser Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Art. 6: Organe

Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 7: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ende März statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung mit den Traktanden der GV müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Zusätzlich kann die Versammlung in der Lokalpresse angekündigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, über die Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV, die nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden, erst an der nächsten GV befinden zu lassen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, des Tagespräsidenten, des Präsidenten, der Revisoren.
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenrevisionen
- l) Verschiedenes

Die unter lit. a, b, c, f, und g aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Alle an der GV anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Art. 9: Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre. Die Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 10: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinden und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen und Ausleihe von Gerätschaften sowie sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten GV – Teilnehmer erforderlich.

Art. 13 Auflösung des Vereins und Vermögensliquidation

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten GV – Teilnehmer notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Unterkulm zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 20 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit dem gleichen Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen dem VANV zur Verwendung in der Region Kulm auszuliefern.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB.

Diese Statuten wurden an der GV vom 26.03.1999 im Gemeindesaal von Unterkulm beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Unterkulm, 26. März 1999

Der Präsident
Peter Hofmann

Der Aktuar
Hans Rudolf Lüscher